

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Vogel Import Export NV

Beklagter: Belgische Staat

Tenor

Die Kombinierte Nomenklatur in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif in ihrer durch die Durchführungsverordnung (EU) 2016/1821 der Kommission vom 6. Oktober 2016 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass gehobelte Holzbretter, deren vier Kanten über die gesamte Länge leicht abgerundet sind, nicht als profiliert anzusehen sind und unter die Position 4407 der Kombinierten Nomenklatur fallen können.

(¹) ABL C 201 vom 15.6.2020.

Rechtsmittel, eingelegt am 22. August 2020 von XH gegen das Urteil des Gerichts (Siebte Kammer) vom 25. Juni 2020 in der Rechtssache T-511/18, XH/Kommission

(Rechtssache C-399/20 P)

(2021/C 217/22)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: XH (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin E. Auleytner)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Mit Beschluss vom 16. März 2021 hat der Gerichtshof (Siebte Kammer) das Rechtsmittel als teils offensichtlich unzulässig und teils offensichtlich unbegründet zurückgewiesen und XH ihre eigenen Kosten auferlegt.

Rechtsmittel, eingelegt am 28. September 2020 von Lukáš Wagenknecht gegen den Beschluss des Gerichts (Achte Kammer) vom 17. Juli 2020 in der Rechtssache T-715/19, Wagenknecht/Europäischer Rat

(Rechtssache C-504/20 P)

(2021/C 217/23)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Lukáš Wagenknecht (Prozessbevollmächtigte: A. Koller, advokátka)

Andere Partei des Verfahrens: Europäischer Rat

Mit Beschluss vom 14. April 2021 hat der Gerichtshof (Achte Kammer) das Rechtsmittel als teils offensichtlich unzulässig und teils offensichtlich unbegründet zurückgewiesen und Herrn Lukáš Wagenknecht seine eigenen Kosten auferlegt.
